

## Typ

Gemeinderatsverordnung

## Titel

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.12.1978 A 8 – 1058 / 1 - 1978 in der Fassung vom 12.12.2011 A 8/2-004658/2007/2

Stammfassung: 22.12.1978 A 8 – 1058 / 1 – 1978

- Novellen:
- (1) 12.12.1983 A 8 – 1159 / 6 – 1983
  - (2) 12.12.1988 A 8 – K – 439 / 1988 – 1
  - (3) 13.12.1993 A 8 – K – 439 / 1988 – 2
  - (4) 05.10.2001 A 8 / 1 – K - 439 / 1988 – 10
  - (5) 13.12.2010 A 8/2-004658/2007/1
  - (6) 12.12.2011 A 8/2-004658/2007/2

## § 1

- (1) Der Abgabe unterliegt das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Graz.
- (2) Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Besitzer des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundeabgabe heranzuziehen.

## § 2

### Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist der Hundebesitzer.
- (2) Wer einen Hund auf Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits der Hundeabgabe unterliegt.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Für zugelaufene Hunde ist die Abgabe zu entrichten, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder Anstalten von Tierschutzvereinen übergeben werden.

## § 3

### Allgemeine Abgabesätze

- (1) Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 47,--.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Stadt Graz mehrere Hunde, so erhöht sich die Abgabe für den zweiten Hund auf € 70,50 und für jeden weiteren Hund auf € 94,--.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Abgabe nach den §§ 4 und 5 dieser Abgabeordnung ermäßigt ist, auch Hunde gehalten, für die die volle Abgabe zu entrichten ist, so gelten diese für die Bemessung der Abgabe je nach der Zahl der Hunde, für die, die Ermäßigung gewährt ist, als zweiter und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Abgabeordnung eine Abgabe nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Abgabesatzes für die volle zur Abgabe heranzuziehenden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

## § 4

### Abgabesatz für Wach- und Berufshunde

Für die im folgenden angeführten Hunde wird über Antrag des Hundehalters die Abgabe mit € 2,18 festgesetzt:

- (1) Für Hunde, die ständig zur Bewachung von
  - a) land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
  - b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen,
  - c) Heimgärten erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

## § 5

### Abgabesatz für Zwingerhunde

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung auf die Hälfte der im § 3 (1) mit € 47,-- festgesetzten Abgabe, also auf € 23,50 gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Zucht Hundebuch (ÖZHB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.
- (2) Die Begünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass
  - a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib zu ersehen ist;
  - c) Ab und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Abteilung für Gemeindeabgaben angemeldet wird;
  - d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Absatz 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

## § 6

### Befreiungen

Abgabefreiheit wird über Antrag gewährt für:

- a) Diensthunde der Bundespolizei, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- b) Wachhunde in Strafanstalten;
- c) Diensthunde des beeideten Forst und Jagdschutzpersonals in der für die Durchführung des Forst und Jagdschutzdienstes erforderlichen Anzahl;
- d) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind;
- e) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunde, die in Anstalten von Tierschutzvereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht

sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsorganen der Abteilung für Gemeindeabgaben jederzeit zur Einsicht vorzulegenden Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind;

g) Hunde, die einen Hundekurs im laufenden Kalenderjahr erfolgreich absolviert haben, im Ausmaß der Jahresabgabe des auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres unter folgenden Voraussetzungen:

- Absolvierung des Kurses Begleithund I oder II oder eines anderen übergeordneten Kurses in einer vom Österreichischen Kynologenverband – ÖKV oder der Österreichischen Hundesport-Union – ÖHU anerkannten Hundeschule;
- Nachweis über den Prüfungserfolg
- Hauptwohnsitz des/der Hundehalters/in in Graz;
- Meldung des Hundes in Graz beim Magistrat Graz/Abteilung für Gemeindeabgaben;
- vollständige Entrichtung der Hundeabgabe für das laufende Kalenderjahr.“

## § 7

### Antragstellung

(1) Die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Berufs- oder Zwingerhund sowie die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 6 dieser Abgabeordnung ist für jedes Jahr spätestens bis Ende Februar bzw. innerhalb eines Monats nach Erwerb bei der Abteilung für Gemeindeabgaben zu beantragen.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 entscheidet die Abteilung für Gemeindeabgaben mittels Abgabebescheiden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzung für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Berufs- oder Zwingerhund oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 6 dieser Abgabeordnung vorliegen. Wird jedoch die rechtzeitig beantragte Anerkennung für einen neu erworbenen Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Abgabe Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgegeben wird.

## § 8

### Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Hundeabgabe ist jährlich bis zum 15. März ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Weist der/die Hundehalter/in das Ableben oder die Weitergabe des Hundes bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres nach, ist für das laufende Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.

(2) Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen einem Monat nach dem Erwerb des Hundes zu entrichten.

Weist der/die Hundehalter/in anlässlich der Anmeldung nach, dass der Hund erst nach dem 30. September eines Kalenderjahres erworben wurde, so ist für dieses Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.

(3) Ist ein Verfahren nach § 7 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des den Parteiantrag erledigenden Bescheides, frühestens jedoch am 15. März, fällig.

## § 9

### Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hunde zuzieht oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits unterliegenden Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe verlangen.

## § 10

### An und Abmeldepflicht

(1) Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen 2 Wochen bei der Abteilung für Gemeindeabgaben anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder Anstalten von Tierschutzvereinen übergeben werden.

(2) Der Wegfall der Abgabepflicht ist binnen einem Monat der Abteilung für Gemeindeabgaben anzuzeigen. Im Fall der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

## § 11

### Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundebesitzer oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die An- und Abmeldepflicht der Hunde gemäß § 10 wird hierdurch nicht berührt.

## § 12

### Strafen

(1) Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die eine Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum 10fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu vier Wochen.

## § 13

### Vorschreibung, Einhebung und Einbringung

(1) Die Hundeabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe, für ihre Vorschreibung, Einhebung und Einbringung gelten die für Gemeindeabgaben maßgeblichen Vorschriften.